Riefe in Coesfelb.

5527. Gelf, 21., ub. b. Ginführung u. Beschaffenheit e. neuen Abgabenwesens in b. gefammten preuß. Staaten. gr. 8. Geh. * 121/2 Rg

Cacco in Berlin.

5528. Carl, U., (A. Streckfuß,) bie Staatsummalzungen 1847 u. 1848. 1. 286.6. 2fg. 8. Geh. 3 Ng

Coneiber & Co. in Berlin.

5529. Brief, offener, an ben Grn. Grafen Pinto, von Peter Minus. br. gr. 8.

5530. Simony, T., Plan d. Sitzungs-Saales d. Preuss. constituirenden National-Versammlung. Fol. * 1/6 . \$

5531. Sydow, G. v., ftehendes heer, Kriegsbudget u. Boltsbewaffnung. Mit befond. Beziehung auf Preugen. gr. 8. Geb. * 1/6 ,\$

Rob. Otto Schulge in Leipzig.

5532. Unweifung jeden beliebigen Branntwein innerhalb 5 Minuten zu bereisten. gr. 16. Berfiegelt. *1/2 .#

5533. — e. gang billigen u. wohlschmedt. Effig zu bereiten.gr. 16. Berfiegelt. *1/3.6 5534. Bereitung, Die, d. Rumathers, b. Rumeffeng u. b. Rums. gr. 16. Berfiegelt. * 2.6

5535. Befchreibung e. hochft einfachen u. zwedmaß. Spiritusreinigungs: Mes thobe. gr. 16. Berfiegelt. *1.8

Schulge'fde Buch, in Olbenburg.

5536. Catechismus, politischer, ob. Grundgedanken e. chriftlich vernunft. Staatsweisheit aus Ludens Geist. Bon G. D. F. 8. Geh. * 1/6. p 5537. Jahde-Weerbufen, der, u.f. Bichtigkeit als Rriegshafen.gr. 8. Sh. * 1/6. p

5538. Unneter, R. DB., vier Borte gur Bertheidigung. gr. 8. Geb. * 1/6.8

Schweizerbart'ide Berlageh. in Stuttgart.

5539. Naturgefchichte ber brei Reiche. 84. u. 85. 2fg. gr. 8. Geh. 18% Nyl

Simion in Berlin.

5540. Akta i ezynności sądowe tyczące się processu polaków. Zeszyt 11

—14. gr. 8. Geh. à * 1/6. \$

Stalling in Olbenburg.

5541. Entwurf b. Staatsgrundgesetes f. b. Großherzogth. Didenburg. gr. 8. Geh. 1/3 . 8

5542. Fifcher. L. D., u. C. F. Bucholn, Erlauterungen biergu. gr. 8. Geb. 1/3.4

5543. Spnode, bie. Ein Blatt zur Besprechung ber Angelegenheiten unserer protestant. Landeskirche. Red.: Greverus. 1. Jahrg. Juli 1848 — Juni 1849. 104 Nrn. gr. 4. 2.5

R. Zauchnis in Leipzig.

5544. Ciceronis, M. T., opera omnia uno vol. comprehensa curis secundis ed. C. F. A. Nobbe. Fasc. VII. hoch 4. Geh. 1/2.8

Trowinich & Cobn in Frantfurt a. b. D.

5545. Fifcher, F., Ralender f. Juriften, Raufl., Dekonomen u. fonftige Ges schaftsmanner auf 1849, nebft b. altspreuß., rheinland.u. hamburger Bechs felrechte. gr. 18. In Leder geb. * 3 .p ; burchschoffen * 271/2 Rgl

Bogel in Leipzig.

5546. Erbmann, (3. G.,) ub. einige ber vorgeschlagnen Universitatereformen. Ein Botum. gr. 8. Geb. * 4 Ng

3. 21. Boblgemuth in Berlin.

5547. Bolfezeitung, neue, v. Geld. 1. Jahrg. 1848. Juli-Decbr. 26 Mrn. 4. Bierteljahrlich * 1/3 .\$

Nichtamtlicher Theil.

Bur Burdigung bes Berliner*) Berleger-Bereine.

Die lettverfloffenen Jahre haben unfere geschäftliche Erfahrung leider mit fo viel Beispielen einer immer mehr im Buchhandel um fich greifenden Regellofigkeit, Unordnung und Unfoliditat, nament= lich in Bezug auf die Erfüllung der Bahlungs-Berpflichtungen, vermehrt, daß es fowohl die allgemeinen Intereffen bes Buchhandels, welche mit einem folden Buftande burchaus unverträglich find, als auch die Pflicht der Gelbfterhaltung gur unabweisbaren Rothwendig= teit machen, mit allen Rraften gur Berftellung eines ordnungsmäßis gen Geschäftsganges zu wirken. Daß ein folder Buftand, wie wir ihn bezeichnet, in der That und zwar nicht erft mit den politischen Ratas ftrophen diefes Jahres eingetreten und mehr und mehr um fich ges griffen hat, ift oft genug ausgesprochen worden, als daß es der Belege bafur bedurfte, und, bas bringende Bedurfnig einer Menderung erkennend, haben sowohl Einzelne fur fich als auch Corporationen Borfchlage und Berfuche zu Reformen gemacht; ja bie Frage einer folden ift fogar mahrend zwei Jahren eine Saupt-Aufgabe des Borfen=Bereins felbst gemefen, ohne daß die vielfache baburch erzeugte Ugi= tation jedoch zu einem Refultate geführt hatte. Wir erblicen in bie= fer Erfolglosigkeit burchaus nicht die Unerreichbarkeit des gesteckten Bieles und es haben fich beshalb bie unterzeichneten Berleger aufs Reue zu einem Berein verbunden, beffen Mufgabe es fein foll, ber geschäftlichen Unarchie im Buchhandel burch gemeinsame Schritte gu fteuern und durch einmuthiges, energisches Sandeln die endliche Ber= beiführung derjenigen geschäftlichen Ordnung gu erstreben, ohne welche ein gefunder Buftand bes Buchhandels immer mehr gur Unmöglichkeit

werden wurde. Im Bewußtsein unseres guten Rechtes und durch die Ueberzeugung gestärft, daß unser Bestreben einer gemeinsamen Sache gilt, werden wir unser Ziel mit aller Consequenz verfolgen und uns weder durch die Opfer, welche wir selbst bringen muffen, noch auch durch Berdachtigungen und Anfeindungen darin irren laffen.

Auf den möglichen Einwand, daß ein folcher Berein angesichts des jesigen Geschäfts-Stillstandes wenigstens als unzeitgemäß ersscheine, diene als Erwiderung, daß derselbe schon vor dem Eintritt derjenigen Ereignisse bestand, welche die jesigen commerziellen Zusstände zur Folge hatten und daß gerade diese Zustände auch für den Berleger Beranlassung zu dem Bunsche sein können, nicht deren alleiniges Opfer zu sein, da er als Ehrenmann ebenfalls eingesgangenen Verbindlichkeiten gerecht werden muß und schon ohnehin durch die gänzliche Entwerthung mancher Artikel und andere schwere Verluste hart genug betroffen wird.

Nichts desto weniger hat der Berein, dessen Mitglieder zur Mehrzahl selbst Sortiments-Geschäfte besißen oder früher besaßen, bei allen seinen Maßnahmen die Stellung des Sortimentshändlers im Allgemeinen und die Berhältnisse eines jeden Einzelnen nie außer Acht gelassen, und es überhaupt nie verkannt, daß Sortimentshandel und Berlagshandel innig zusammenhängen und das Bohl des Einen nur in dem des Andern bestehen kann. Rein Schritt des Bereins wird diesen Grundsaß Lügen strafen. Wurden manche Handlungen durch die Zeitumstände hart getroffen, so erkannten wir, wenn die Erfahrung früherer Jahre für ihre Ordnungsliebe gezeugt hatte, darin nur eine Berpflichtung für uns, durch Nachsicht unsererseits zu ihrem Emporkommen behülslich zu sein und nicht durch Entziehung unseres Bertrauens zur Untergrabung ihrer Eristenz beizutragen.

Much bei den Defterreichischen und Ruffischen Sandlungen hat der Berein gang in diesem Sinne gehandelt. Wenn es allerdings auffallend erscheinend mußte, bei herannahen der Zahlungs-

^{*)} Wenn sich ber Berein "Berliner Berleger-Berein" nennt, so ist hiermit keineswegs ausgesprochen, daß er blos einem engherzigen Locals Interesse bienen wolle; im Gegentheil hat berselbe bereits verschiedene Unfragen auswärtiger Berleger über die Zulässigkeit des Beitritts bes jahend beantwortet.